



## Richtlinie

zur Gewährung von Zuwendungen  
aus dem Bürgerbudget des Büros für  
Bürgerengagement und Ehrenamt

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Das Bürgerbudget des Büros für Bürgerengagement und Ehrenamt dient dazu, die bürgerschaftliche Arbeit sowie das Ehrenamt in Dorsten zu fördern.
- 1.2. Die Mittel können im Sinne eines Bürgerfonds in der Art Verwendung finden, dass sie Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen (im Weiteren „Antragsteller“ genannt) auf Antrag übertragen werden, um damit gemeinwohlorientierte Projekte durchzuführen.
- 1.3. Diese Richtlinie regelt die Verwendung und Gewährung der Mittel.

## **2. Verwendung und Fördergegenstand**

- 2.1. Die Gelder dürfen ausschließlich zur Förderung der bürgerschaftlichen Arbeit sowie des Ehrenamtes eingesetzt werden.
- 2.2. Werden Mittel Antragsstellern zur Nutzung gewährt, haben diese die Mittel ebenfalls so einzusetzen, dass sie der Förderung der bürgerschaftlichen Arbeit bzw. des Ehrenamtes dienen. Die Mittel können nicht eine Regelförderung von Projekten ersetzen oder den Antragsteller lediglich allgemein fördern. Sie sollen nicht dafür verwendet werden, Aufgaben des laufenden Betriebs eines Vereins oder einer Gruppe zu finanzieren, sondern sollen in der Regel für in sich abgeschlossene Einzelprojekte oder –anliegen eingesetzt werden, die Impulse zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements darstellen.
- 2.3. Die Mittel sind ausschließlich gemeinwohlorientiert für Zwecke einzusetzen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind. Gemeinwohlorientiert und Engagement fördernd sind Zwecke vor allem dann, wenn sie zu Engagement von Einzelpersonen und Gruppen einladen, das Miteinander fördern, Vereine und Gruppen stärken, Kooperationen untereinander verbessern oder Produkte oder Prozesse zum Ergebnis haben, die der Stadtgesellschaft zu Gute kommen.
- 2.4. Die geförderten Projekte sollen nach Möglichkeit eine nachhaltige Wirkung erzielen und bestenfalls Anstöße für nachfolgende Maßnahmen sein.
- 2.5. Werden Mittel Antragsstellern zur Nutzung gewährt, erfolgt dies in Form eines Zuschusses. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Gesamtprojektkosten bis 500,00 Euro einen Eigenanteil von 50 %, bei Gesamtprojektkosten ab 500,01 Euro einen Eigenanteil von 25 % einzubringen.
- 2.6. Zuwendungen sind in analoger Anwendung der Definition aus § 23 der Landeshaushaltsordnung und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften der Stadt Geldleistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

### **3. Entscheidung über die Verwendung**

- 3.1 Über die Verwendung bzw. Vergabe der Mittel oberhalb von 5.000,00 Euro je Einzelprojekt entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Unterhalb von 5.000,00 Euro je Einzelprojekt entscheidet der Bürgermeister.
- 3.2 Stadtteilkonferenzen können sich durch den Haupt- und Finanzausschuss zertifizieren lassen, über die Verwendung von Mitteln in öffentlicher Sitzung per Mehrheitsbeschluss entscheiden zu dürfen, für die ein projektbezogener Antrag aus der Bürgerschaft vorliegt. Die Zertifizierung gilt nur für Projekte im Stadtteil der jeweiligen Stadtteilkonferenz. Sie erfolgt bis auf Widerruf durch den Bürgermeister der Stadt Dorsten. Bilden sich in einem Stadtteil zusätzliche Ortsteilkonferenzen, müssen diese mit der bereits zertifizierten Stadtteilkonferenz Wege der Mittelverteilung finden. Erfolgt auf bürgerschaftlichem Wege keine Einigung, entscheidet die Stadt Dorsten im Rahmen der o. g. Wertgrenzen.
- 3.3 Bei der Entscheidung über die Mittel durch die Stadtteilkonferenz hat diese die Vorgaben dieser Richtlinie zu beachten. Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner des betroffenen Stadtteils muss die grundsätzliche Möglichkeit haben, an den Beratungen und Entscheidungen mitzuwirken. Dies kann z. B. dadurch angestrebt werden, dass die Sitzungen in der Zeitung und auf der städtischen Internetseite angekündigt werden.
- 3.4 Die Entscheidungsbefugnis der zertifizierten Stadtteilkonferenz betrifft den wesentlichen Anteil der für den Stadtteil anteilig zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Bürgerbudget des Büros für Bürgerengagement und Ehrenamt und zwar in Höhe von 0,40 Euro je Einwohner des Stadtteils pro Jahr in 2017 und 2018, sowie 0,80 Euro je Einwohner des Stadtteils pro Jahr ab 2019. Über die Verwendung bzw. Vergabe der Mittel, über die keine zertifizierte Stadtteilkonferenz entscheiden möchte, entscheidet die Stadt Dorsten im Rahmen der o. g. Wertgrenzen.
- 3.5 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln bzw. auf Mitentscheidung aus dem Bürgerbudget des Büros für Bürgerengagement und Ehrenamt besteht nicht.

### **4. Antragstellung und Verfahren**

- 4.1. Anträge zur Finanzierung von Projekten der Antragsteller sind schriftlich an die Stadt Dorsten, Büro für Bürgerengagement und Ehrenamt, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten zu richten. Das Büro stellt dafür ein Formular zur Verfügung.
- 4.2. Anträge der Stadtteilkonferenzen zur Zertifizierung sind ebenfalls schriftlich an die gleiche Adresse zu richten. Auch dazu stellt das Büro ein Formular zur Verfügung.
- 4.3. Für die Abwicklung des Bürgerbudgets gilt die Anlage zur Vergabeordnung der Stadt Dorsten, die die Wertgrenzen regelt. Danach hat der Antragsteller,

z. B. mit der Einreichung eines Antrags drei Vergleichsangebote vorzulegen, wenn die Gesamtkosten eines Einzelprojektes netto mehr als 3.000,00 Euro betragen.

4.4. In dem Antrag zur Finanzierung von Projekten sind zu nennen:

- der Antragssteller mit Adresse und Ansprechperson
- Name und Art der geplanten Maßnahme
- die vorgesehene zeitliche Abwicklung
- Angaben, aus denen die Gemeinwohlorientierung, die Förderlichkeit für Bürgerengagement und Ehrenamt sowie die allgemeine öffentliche Zugänglichkeit ablesbar sind
- die Gesamtkosten der Maßnahme und der Eigenanteil
- Auflistung der drei Vergleichsangebote bei Gesamtprojektkosten von mehr als 3.000,00 € netto.

4.5. Die Stadt Dorsten prüft, ob die Anträge die Förderbedingungen dieser Richtlinie erfüllen. Die Anträge, über die von den Stadtteilkonferenzen beschlossen werden soll, werden zur Entscheidungsfindung an die jeweilige Stadtteilkonferenzweitergeleitet.

4.6. Der Antragsteller erhält von der Stadt Dorsten nach Gewährung der Mittel einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe der Zuwendung, den Verwendungszweck, die Anforderungen zum Verwendungsnachweis sowie den Rückforderungsvorbehalt bei nicht entsprechender Mittelverwendung oder ausbleibendem Verwendungsnachweis.

4.7. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach der Zustellung des Bewilligungsbescheides.

4.8. Die Verwendung der Mittel ist vom Antragsteller an Hand von Originalrechnungen und dafür von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisen nachzuweisen. Originalrechnung und Verwendungsnachweis sind vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadt Dorsten einzureichen. Die Originalrechnung hat zwingend dauerhaft bei der Stadt Dorsten zu verbleiben.

4.9. Mittel, die nicht für das beantragte Projekt verausgabt werden, sind der Stadt Dorsten zeitnah zurück zu erstatten. Eine Verwendung von Restmitteln für andere Maßnahmen ist nicht gestattet.

4.10. Der Bewilligungsbescheid kann nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurückgenommen werden. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (VV u. VVG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

## 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Bürgerbudget des Büros für Bürgerengagement und Ehrenamt

vom 02.12.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 02.12.2016



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister